

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf und Thomas Reich (AfD) vom 13.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Grundsteuererklärungen

Einleitung für die Fragen:

In diesen Tagen haben laut Medienberichten rund 60.000 Immobilieneigentümer in Hamburg vom zuständigen Finanzamt eine Erinnerung an die Abgabe der Grundsteuererklärung erhalten. Unter den Empfängern waren auch Immobilieneigentümer, die ihre Grundsteuererklärung bereits abgegeben hatten, deren Steuererklärung aber fehlerhaft gewesen sein soll. Sollten die Grundsteuererklärungen nicht innerhalb des in der Erinnerung genannten Abgabedatums abgegeben werden, wird in der Erinnerung ein Verspätungszuschlag von bis zu 25.000 Euro sowie eine Schätzung des Immobilienwertes durch das Finanzamt angedroht.

Bayern hat die Abgabefrist bis zum 31. März 2023 verlängert. In Hamburg endete die Frist am 31. Januar 2023. Der Bund lässt sich mit der Abgabe seiner Grundsteuererklärungen bis Ende September 2023 Zeit. Obwohl der größte Teil der Immobilien des Bundes von der Grundsteuer befreit ist, müssen dafür dennoch Grundsteuererklärungen abgegeben werden (https://ga.de/news/wirtschaft/regional/grundsteuer-diese-grundstuecke-sind-davon-befreit_aid-83714141). Auch die Freie und Hansestadt Hamburg ist Grundeigentümer.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Da der Begriff „Stadt Hamburg“ nicht näher definiert wird, wird davon ausgegangen, dass ausschließlich der Rechtsträger Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gemeint ist.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *In welchem Umfang hat Hamburg Immobilieneigentum, für das eine Grundsteuererklärung verpflichtend ist? Bitte bezirkweise auflisten.*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1: Erklärungen für Grundstücke im Sinne des Bewertungsgesetzes per Bezirk (circa)

Hamburger Bezirke	Anzahl Grundsteuerwerterklärungen
Hamburg-Mitte	730
Altona	410
Eimsbüttel	390
Hamburg-Nord	510
Wandsbek	650
Bergedorf	650
Harburg	680
Gesamt	4020

Frage 2: *Wurden alle diesbezüglich notwendigen Grundsteuererklärungen vollumfänglich abgegeben?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 2:

Es wurden rund 99 Prozent der Grundsteuererklärungen abgegeben. Bei den noch offenen Erklärungen handelt es sich im Wesentlichen um Erklärungen mit komplexen Fallgestaltungen, mit komplexer Flächenermittlung, mit vielen Flurstücken oder umfangreichen Abstimmungsbedarfen mit Dritten, zum Beispiel bei Fiskuserschaften sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Frage 3: *Welche Immobilien im Eigentum der Stadt sind aus welchen Gründen von der Grundsteuer befreit? Bitte bezirklich auflisten.*

Antwort zu Frage 3:

Ein Großteil des Grundbesitzes der FHH ist steuerbefreit nach den §§ 3 oder 4 Grundsteuergesetz (GrStG) und aufgrund eines Erlasses der Finanzbehörde nicht erklärungs-pflichtig. Das betrifft insbesondere hoheitlich oder für gemeinnützige Zwecke genutzte Immobilien sowie Nutzungen für den öffentlichen Verkehr, Fließgewässer und andere.

Tabelle 2: Übersicht Flurstücke der Freien und Hansestadt Hamburg pro Bezirk (circa)

Hamburger Bezirke	Gesamtanzahl Flurstücke	davon voraussichtlich grundsteuerbefreit
Hamburg-Mitte	8.300	6.500
Altona	5.000	4.000
Eimsbüttel	3.800	3.000
Hamburg-Nord	4.600	4.000
Wandsbek	8.800	6.500
Bergedorf	6.800	4.000
Harburg	7.300	4.500
Gesamt	44.600	32.500

Frage 4: *Wenn die Stadt Eigentümer von Immobilien ist, für die eine Grundsteuerpflicht besteht, wie wird sich die Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer verändern?*

Antwort zu Frage 4:

Momentan ermittelt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein für die FHH den aufkommensneutralen Hebesatz. Das Ergebnis der Auswertung liegt derzeit noch nicht vor.

Frage 5: *Wer fertigt die Grundsteuererklärung für die im städtischen Eigentum befindlichen Immobilien jeweils an?*

Antwort zu Frage 5:

Der Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen fertigt federführend die Grundsteuererklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg an.